

Kirchenordnung

der Neuen Evangelischen Gemeinde zu Lemgo.

Im Namen Jesu.

Artikel I.

Von dem Bekenntniß der Gemeinde.

§. 1.

Die Gemeinde bekennet sich zu der Lehre des Wortes Gottes Alten und Neuen Testaments, wie sie im Allgemeinen in den drei ökumenischen Symbolen gesammter christlicher Kirche, dem Apostolischen, Nicenischen und Athanasianischen, sowie insbesondere in den in Lippischer Kirchenordnung von 1571¹⁾ genannten Bekenntnißschriften ausgesprochen ist.

¹⁾ Kirchenordnung, Wie es mit der Reinen Lehre Göttliches Wortes, und Austheilung der Hochwürdigen Sacrament, Auch allerley Christlichen Ceremonien, und zum Heiligen Predigtamt notwendigen Sachen in den Graffschafften Lippe, Spiegelberg und Pyrmont sol eindregtiglich gehalten werden. Gedruckt zu Lemgo durch Bartholomeum Schlodt und Paulum Schmidt 1571.

„Und nach dem zu diesen unsern Zeiten der Allmächtige GOTT sich seiner armen Kirchen erbarmt, und sein Heilig Wort, so eine lange Zeit durch Menschenfatzung, Abgotterey, Aberglauben und vielerley Mißbrauch verdunkelt und verunreinigt worden, wiederumb an das Licht gebracht, dessen Bekenntniß inn der Christlichen Augsburgischen Confession, so in GOTTes Wort durchaus gegründet . . kürzlich begriffen ist . . Sollen alle unsere Pfarrherrn 2c. in allen und jeden Artikeln durchaus lernen, und derselben widerwertigen Verstand und Ver nicht einführen.“ „Damit aber nicht die Rottengeister, so etliche anfangen, sich zu vielgemelter Augsburgischer Confession zu bekennen, derselben widerwertigen verstandt einführen . . So sollen alle Pfarrherrn 2c. so viel den eigentlichen verstandt ermelter Augsburgischer Confession belanget, denselben anders nicht halten . . Denn wie derselbige in derer darauff erfolgter und in GOTTes Wort durchaus wohlgegründeter Apologia ausführlich erkläret, mit unwidersprechlichen wahrhaftigen Zeugnissen der Heiligen Schrift erwiesen und in den Schmalkaldischen Artikeln begriffen worden ist.“ „Wie denn letztlich solche Summ und Inhalt Reiner heilsamer und unverfälschter Vere für die gemeine Pfarherrn und derselben Pfarrkindern D. Luther in seinem einfeltigen Catechismo begriffen, damit nicht allein die in GOTTes Wort verstendigen, Sondern auch die albern, einfeltigen und unverstendigen . . einen gründlichen, wahrhaftigen und beständigen bericht hetten, nach welchem sie sich beydes im Leben und sterben GOTT gefellig zurichten und zuerhalten hetten.“

§. 2.

Der Herr der Kirche, Jesus Christus wolle die Glieder der Gemeinde auf dem Grunde dieses Bekenntnisses immer fester gründen und auf demselben lebendig erhalten; sollte aber einmal das Gegentheil stattfinden und die Mehrzahl der Gemeindeglieder von demselben abweichen, so bilden die an diesem Grunde Festhaltenden die Gemeinde und bleiben im Besiz des gesammten Gemeindevermögens.

Artikel II.

Von den Gemeindegliedern.

§. 3.

Die Gemeindeglieder sondern sich in zwei Stände. Der erste umfaßt die eigentlichen Gemeindeglieder, der andere die Katechumenen. Zu den letztern gehören alle Gemeindeglieder bis zur Confirmation. Die ersteren zerfallen wieder in solche, die das vom Staate bestimmte Alter²⁾ der Großjährigkeit erreicht haben und in Minderjährige.

²⁾ Das 25. Lebensjahr bei Männern wie bei Frauen.

§. 4.

Nur die eigentlichen Mitglieder sind zum Genuß des heiligen Abendmahls berechtigt, nur die Großjährigen unter ihnen zur Verwaltung kirchlicher Aemter.

Artikel III.

Von dem Regiment der Gemeinde.

§. 5.

Die Gemeinde ordnet im Namen des Herrn durch ihren Vorstand ihre Angelegenheiten selbst.³⁾

³⁾ Zur Erlangung ihrer Genehmigung von Seiten der Staatsbehörde hat die Gemeinde die Grundzüge ihrer Verfassung derselben zur Einsicht vorgelegt.

Sollte der Herr der Gemeinde Wege eröffnen, daß sie in Verbindung mit Gemeinden treten kann, die mit ihr auf demselben Bekenntnißgrunde stehen, so wird sie mit Freuden sich dem Kirchenregiment derselben mit Vorbehalt ihrer Sonderverfassung unterwerfen.

§. 6.

Der Vorstand der Gemeinde besteht aus dem Pfarrer, den Ältesten, den Diakonen und den Schulvorstehern.

Der Pfarrer übt alle Rechte und Pflichten, die nach der

Ordnung der Evangelischen Kirche einem Hirten und Lehrer der Gemeinde Christi zustehen. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind die Gehülften des Pfarrers in der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten; die Ältesten insbesondere in Beaufsichtigung der reinen Lehre und des Wandels der Gemeindeglieder; die Diakonen in der Verwaltung und Austheilung des Kirchen- und Armenvermögens; die Schulvorsteher in der Verwaltung der Schulangelegenheiten der Gemeinde.

Artikel IV.

Von der Wahl und Einsetzung der Glieder des Gemeindevorstandes.

§. 7.

Der Vorstand ergänzt sich bei vorkommenden Vacanzen durch Cooptation, d. h. durch die Wahl eines neuen Mitgliedes an die Stelle des abgegangenen.

§. 8.

Bei der Wahl (oder Ordination) und Einsetzung eines Pfarrers wird nach den Grundzügen, welche die Kirchenordnung von 1571 angiebt,⁴⁾ folgende Weise beobachtet:

1. Der Vorstand der Gemeinde stellt einen oder zwei Candidaten für die Stelle auf.
2. Nach vorher vor dem Gemeindevorstande abgelegtem Examen (siehe die Kirchenordnung) werden die Candidaten an verschiedenen auf einander folgenden Sonntagen vor der Gemeinde die Hauptpredigt halten und catechisiren.
3. Nachdem in der darauf folgenden Woche die Stimmung der Gemeinde über die Candidaten vom Vorstande erforscht ist, wird aus den aufgestellten Candidaten der Pfarrer vom Vorstande durch Stimmenmehrheit nach vorher abgehaltenem Gottesdienste, wobei die ganze Gemeinde zugegen ist, erwählt.
4. Nach abgehaltener Wahl wird der Erwählte proclamirt und die Gemeinde aufgefordert, sollte einer mit guten Gründen wider den Erwählten etwas einzumenden haben,

binnen 14 Tagen seine Gründe beim Consistorio (Gemeindevorstande) vorzubringen, welchem die Entscheidung darüber zusteht.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vor ihrer Einsetzung, die vom zeitigen Pfarrer vor versammelter Gemeinde geschieht, auf die Augsbургische Confession verpflichtet.

4) „So oft durch tödtlichen abgang eines Pfarrherrn zc. eine „Pfarre erledigt, soll keiner an des verstorbenen statt erwelet „noch verordnet werden, der nicht zuvor seine genugsame Testimonia und zeugniß auflegen, oder durch unverdchtige „ehrliche Personen, die seine Lehr und Leben kennen, als „tüchtig bezeugt wird. Zum andern soll er von dem ihn „einsetzenden Pfarrer vor versammelten Vorstande auf die „nachfolgenden Artikel mit Fleiß examinirt werden. Von „Gott: ob ein Gott sei? Ob in dem einigen göttlichen „Wesen drei unterschiedliche Personen seien? Von dem Son „Gottes? Ob der Son Gottes sei ein wahrer Ewiger „Gott, von seinem Himmlischen Vater vor der Welt erschaffung, von Ewigkeit her, gleichs Wesens, gewalt und Majestät geborn. Von dem Heiligen Geist. Ob der Heilig „Geist sey ein warer Ewiger Gott, der von dem Vater und „dem Son von Ewigkeit ausgehet? Von den Engeln. „Ob die Engel von Gott erschaffen seyen? Ob die Engel „alle nach ihrer erschaffung gut und bei Gott beständig geblieben? Was der guten Engel Ampt sey? Von der „Schöpfung? Ob diese Welt sey im Anfange von Gott „aus nichts erschaffen? Von dem Fall des Menschen. Ob „der Mensch im Anfang gut, gerecht und from von Gott „erschaffen sey? Ob er in derselben güte und Gerechtigkeit „bestanden sey? Ob er nach dem Fall, da er gesündigt, „und den Heiligen Geist verloren hat, dennoch soviel tugend „und kraft behalten, das er aus natürlichen Vermögen sich „möge zu Gott bekehren, auch from und selig werden? Was „die Erbsünde sey, und ob sie auff alle, so von Adam natürlichen Geburt herkommen, erstrecke? Von der Menschwerdung des Sons Gottes. Ob der Son Gottes sey zu „seiner bestimmten Zeit ein warer Mensch, von dem Heili-

„gen Geist in der Jungfrau Maria empfangen und aus
„derselben (vermög der Heiligen Propheten Verheißungen)
„geboren? Ob der Son Gottes und Mariä, Jesus Chri-
„stus ein Person sey, doch mit zwei unterschiedlichen Natu-
„ren, nemlich der Göttlichen und Menschlichen Natur? Was
„der Son Gottes für ein Ampt hie auf Erden geführt, und
„was er ausgerichtet hab? Ob er kommen sey ein neu Ge-
„setz zu geben und nur allein ein Exempel eines Göttlichen
„Lebens fürzutragen? Von dem Kirchen oder Predigt Ampt.
„Ob das Predigt Ampt sey das Ampt der Schlüssel des
„Himmel-Reichs, und ein Werkzeug dadurch der Heilige
„Geist nicht allein die Kirch des Sons Gottes aus allen
„Völkern versammle, sondern auch den Glauben im Herzen
„gebe und bestätige, auch die Gläubigen in dem Gehorsam
„erhalte? Von dem Gesetz. Wie und welcher Gestalt das
„Gesetz Moses abgethan und aufgehoben sey? Welches sey
„der rechte Gebrauch der 10 Gebott oder des Göttlichen
„Gesetzes? Von dem Evangelio. Was der rechte Gebrauch
„dieses Namens Evangelii in der Kirchen sey? Was der
„rechte Unterscheidt sei zwischen dem Gesetz und Evangelio?
„Von der Rechtfertigung des Menschen. Ob der Mensch
„gerechtfertigt d. i. von den Sünden und ungerechtigkeit ab-
„solviret und erledigt werde durch den Verdienst seiner Werke,
„oder allein durch den Glauben an Jesum Christum, daß
„derselb allein uns die Verzeihung der Sünde durch sein lei-
„den und sterben verdient hab? Wenn der Verdienst un-
„srer Werk uns nicht erlanget die Vergebung der Sünden,
„worumb sollen wir denn gute Werke thun? Ist's auch
„recht geredt, die gute Werk sind zur Seligkeit nütz? Ist's
„auch recht geredt, Allein der Glaub macht uns gerecht?
„Nachdem wir haben durch den Glauben von wegen Christi
„Verzeihung der Sünden, ist es auch not, daß wir durch
„den Heiligen Geist erneuert werden, und hie in diesem Le-
„ben ansahen, gute Werke zu thun, bis wir im künftigen
„Leben ganz rein und heilig werden? Von der Taufe. Ob
„die Taufe zu unserm Hehl notwendig sei? Ob die Tauff
„nicht allein sei ein eusserlich Zeichen des innerlichen Tauffs,
„sondern sey auch ein mittel Werkzeug, dadurch wir in Christo

„wiedergeboren und erneuert werden? Von dem heiligen
„Abendmahl des Herrn Christi. Ob das Brodt und der
„Wein in dem Abendmahl des Herrn Christi sey laut seiner
„Wort (Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, Nehmet
„hin und trinket, das ist mein Blut &c.) der recht und wahr-
„haftig Leib und Blut Christi, werde auch durch Wein und
„Brodt wahrhaftig, wesentlich und gegenwertig ausgetheilt?
„Ob der Unwürdige auch den Leib und Blut Christi im
„Nachtmahl empfahe? Von der Absolution. Was die Ab-
„solutio sey? Ob man auch die gemein und sonderlich
„privat Absolution gebrauchen soll? Wozu die Absolution
„dienstlich und nützlich sei? Von der Buß. Ob einer, so
„nach dem Tauff in Todssünden und Laster gefallen, auch
„wiederum zu Gottes Gnaden und Verzeihung der Sün-
„den durch die Buß komme? Welche sind die rechte Stück
„der christlichen Buß? Von dem Gebett. Nachdem die
„Türken und Jüden auch Gott anrufen, was zwischen der-
„selben und der rechten Christen Anrufung für ein Unter-
„scheid sey? Von der Christlichen Kirch. Welchs die rechte
„Christliche Kirch sey und wobey man sie erkenne? Ob man
„außerhalb der rechten Christlichen Kirchen möge die Ver-
„zeihung und Ewiges Leben erlangen? Von dem Ehestandt.
„Ob der Ehestandt von Gott oder den Menschen sey ein-
„gesetzt? Ob der Ehestandt durch Menschenatzung einigem
„Standt mög verboten werden? Von Weltlicher Oberkeit.
„Ob die weltliche Oberkeit sey von Gott gestiftet und ein-
„gesetzt?
„Zum dritten, da er im Examen befunden, daß er die
„heilige Schrift fleißig studiret, daß er nicht allein durch die
„heilsame Lere vermehren, sondern auch den irrigen wider-
„sprechen und sie ihres Irthums überzeugen, und den
„Mundt stopfen könne, soll er (vor der Gemeinde) aufge-
„stellt und von ihm eine Predigt gehalten werden, daraus
„zu vernemen, ob er auch, was er in Gottes Wort verste-
„het, dem einfeltigen Volk ordentlich und nützlich fürtragen
„könne, und mit was Gaben er sonst im Predigen von dem
„Allmächtigen begabt und geziert sei.“ „Würden die Pfarr-
„kinder rechtmessige Ursachen anzeigen, daß der neu fürge-

„stellte Prediger ihrer Kirchen nicht nützlich dienen könnte,
„soll der Superintendent solches dem Kirchenrath berichten,
„und soll den Pfarrkindern wider ihren Willen solcher Pfarr=
„herr nicht aufgetrungen werden. Es sollen die Pfarrkin=
„der in der Wahl und Aufnehmung eines Pfarrherrn bil=
„lig, als deren Seel heil und seligkeit daran gelegen, ihr
„stimm auch haben.

„Zum vierdten. Da er nun in allemweg geschickt und
„tügentlich befunden, das ihm mit gutem Gewissen ein Kirch
„zu vertrauen, soll er da es anderst nicht zuvor an andern
„örten geschehen (durch den einsetzenden Pfarrer oder Su=
„perintendenten zc.) der christlichen Ordnung nach mit erin=
„nerung aus dem Wort Gottes von seinem hohen Ampt
„(und nach Verpflichtung auf die in §. 1. Anmerkung 1.
„genannten Bekenntnisschriften) vor versammelter Gemeinde
„mit Gebet und Auflegung der Hände ordinirt und alsdann
„in sein Ampt installirt werden.“

§. 9.

Der Pfarrer wird auf Lebenszeit angestellt.

Alle Mitglieder des Vorstandes können, wenn sie der Ge=
meinde Aergerniß in Lehre oder Leben geben, (siehe §. 16.)
ihres Amtes entsezt werden.

Artikel V.

Von der Ordnung des Gottesdienstes in der Gemeinde.

§. 10.

Die Gemeinde hat ihren Gottesdienst nach der in der an=
geführten Sippischen Kirchenordnung angegebenen Weise ge=
ordnet.⁵⁾

⁵⁾ Die Agende der Gemeinde giebt über diese Weise nähern
Aufschluß.

§. 11.

Die Tage, an denen sich die Gemeinde zum Gottesdienste
in der Kirche versammelt, sind außer den Sonn- und Festta=

gen der gesammten Evangelischen Kirche noch der landesübliche Bußtag, der Tag des Reformationsfestes und der Tag der kirchlichen Stiftung der Gemeinde.

§. 12.

Der Gottesdienst in der Kirche wird Vor- und Nachmittags gehalten, jedoch so, daß der Nachmittagsgottesdienst vorzugsweise die Katechumenen berücksichtigt

§. 13.

An bestimmten Wochentagen werden in der Stadt und auf dem Lande Bibelstunden gehalten.

§. 14.

Zum kirchlichen Gebrauch wird die Gemeinde ein Gesangbuch einführen, worin die ursprünglichen Gesänge der Evangelischen Kirche in unveränderter Gestalt werden aufgenommen sein.

Artikel VI.

Von der Kirchenzucht in der Gemeinde.

§. 15.

Damit nicht des Herrn Ehre durch offenbare Sünden in der Gemeinde geschändet, Gottes gerechter Zorn durch Straflosigkeit derselben über die Gemeinde herabgezogen, gar die ganze Gemeinde durch die nicht gestrafte offenbare Sünde ansteckt und verderbet werde, vielmehr alles geschehe, daß der Sünder gebessert und die Gemeinde als eine heilige Braut des Herrn erhalten werde; so hat die Gemeinde es sich zur Pflicht gemacht, die Kirchenzucht in ähnlicher Weise unter sich wieder ins Leben zu rufen, wie sie nach der eingeführten Kirchenordnung vor 300 Jahren in Lippischen Landen geherrscht hat.

§. 16.

Der Kirchenzucht verfällt ein jedes eigentliche Gemeindeglied (siehe §. 3), das öffentlich durch Wort oder Wandel sei-

nem heiligen Christenstande Unehre macht. — Die nähere Bestimmung der Vergehen, die unter die Kirchenzucht fallen, geht auf Grund des Wortes Gottes in der genannten Kirchenordnung⁶⁾ vom Pfarrer und den mit ihm verbundenen Ältesten aus.

⁶⁾ „erwiesene, überzeugte Ketzer und Verfolger oder verfälscher der Wahrheit. Item öffentliche berüchtigte unbußfertige Bucherer, Ehebrecher, Hurer und Vollsäufer, denn von unbekannten heimlichen Sünden heißt es de occultis non judicat Ecclesia. Item Halsstarrige, Mutwillige, Frevelhaffige, Hasser und Neider, so in widerwertigkeit und unwillen mit ihrem Nehesten stecken, und gleichwol nicht wollen ihm verzeihen.“ „Die Epicurischen, Unfletigen Hunde und Sene, so in öffentlichen Lastern trotziglich und hartneckisch verharren und davon nicht abstecken und Besserung zusagen wollen.“

§. 17.

Die Kirchenzucht wird vom Pfarrer in Verbindung mit dem gesammten Kirchenvorstande und auf der letzten Stufe mit allen eigentlichen Gemeindegliedern ausgeübt.⁷⁾

⁷⁾ „Desgleichen sollen die Kirchendiener, den Gott das Binden eben so wol befohlen und vertrauet hat, als das auflösen, in allewege verhüten, daß zc. . . . zugelassen werden.“ „Derfelbige soll von dem Pfarrherrn und Gottseligsten erfarren, verstendigsten Leuten in einer jeden Christlichen versammlung excommunicirt werden.“ „Alsdann soll er durch zween oder mehr ernsthaftige Gottesfürchtige Männer der Ältesten aus der Gemeine, so er geergert, neben dem Pfarrherrn beschickt werden.“ „Trüge sichs denn zu, daß die Kirchenstraffe über ihn gestellet und erkandt würde, so soll er darnach in der Kirchen, öffentlich von der Kanzel von dem Pfarrherrn in die Excommunication proclamirt werden.“

§. 18

Die Grade der Kirchenzucht steigern sich in der Weise wie es auf Grund des Wortes Gottes in der angeführten

Kirchenordnung näher bestimmt ist, von der privaten Ermahnung von Seiten des Pfarrers bis zur öffentlichen Ausschließung aus der Gemeinde.⁹⁾

9) „Die Seelsorger sollen sie oft väterlich straffen und vernünftiglich vermanen, von ihren Sünden abzulassen. Wo doch keine ernstliche Christliche Besserung gespüret oder vermerkt wird, so sollen sie nicht absolvirt auch nicht zum Gebrauch des Hochwichtigen Sacraments zugelassen werden; denn Christus hat ernstlich befohlen, daß man das Heiligthum nicht den Hunden geben und die Perle nicht für die Sen werffen wolle Matth. 7. Die Gnadenreiche Absolution und das Hochwichtige Abendmal des Herrn sind ja wahrlich das Heiligthumb und die edelsten Perlen der Christenheit, darumb sollen sie bei Gottes Ungnade und ewigen Straffen die Epicurische, unsletige Hunde und Sen, so in öffentlichen Lastern trotziglich und hartneckisch verharren und davon nicht abstecken und Besserung zusagen wollen, stracks als Unwürdige von der Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi abweisen und ausschließen, bis sie Buße thun und sich bekehren. Wenn nun der gefallene ergerliche Sünder durch Versagung der gnadenreichen Absolution und nach vielfeltiger väterlicher Straffe und ermanung Vergebung seiner Sünden und versöhnung mit Gott wahrhaftig begeret, seine übelthat bekennet, Verzeihung derselben von Herzen bittet, Besserung zusagt und wiederumb ein Gliedmas Christi zu sein verspricht und anlobet: alsdann soll der Beichtvater solchen bußfertigen Sünder von seinen Sünden durch die Absolution lösen und entbinden, den Himmel aufschließen, ihm aus Gottes Wort Gnade und Trost verkündigen, in die Gemein Jesu Christi annehmen und folgens das Nachtmal des Herrn mittheilen, und ist weiter keine Kirchenstraffe mehr von Nothen, denn man hat ihn gewonnen, wie Christus sagt Matth. 18.“ „Wo aber väterliche treuherzige Vermahnung so gegen ihn vom Pfarrherrn insonderheit geschehen ist (auch die Verweigerung der Absolution und Ausschließung vom h. Abendmahl des Herrn) zur Buße und Besserung bei dem ergerlichen und verstockten Sünder keine statt haben will; alsdann soll er durch zweie

„oder mehr ernsthaftige Gottesfürchtige Männer der Elte-
„sten aus der Gemein, so er geergert, neben dem Pfarr-
„herrn beschickt werden, welche ihm auf das ernstliche unter-
„sagen, das er von seinem ergerlichen Wandel abstehe und
„und sich Christlich verhalten wolle. So er aber nicht würde
„davon ablassen, so müßte man andere Wege mit ihm für-
„nehmen &c. So das auch nicht helfen wollt, und were an
„der ergerlichen Person keine Besserung zu hoffen, alsdann
„soll er von ermeltem Pastor und Eltesten einer Christlichen
„Gemeine an unser verordnete Consistorium (Gemeindevor-
„stand) fürgebracht werden, dieselbe sollen ihn gleichfalls zum
„überfluß von seinem bösen und leidlichen abzulassen und sich
„zum bußfertigen Leben zu bekehren heftiglich vermahnen.
„Hilft diese Erinnerung und straff auch nicht, so halte man
„ihn für einen Heiden und Zölner, wie unser Herr und
„Heylandt Ihesus Christus selbst diesen Proceß Matth. 18.
„uns fürschrreibt. Höret dein Bruder dich nicht, so nimm
„noch einen oder zween zu dir, auf daß alle Sache bestehe
„auf zweier oder dreier münde. Höret er dich aber nicht,
„so sage es der Gemeine. Höret er die Gemeine nicht, so
„halte ihn für einen Heiden und Zölner. Warlich was ihr
„auf Erden binden werdet, sol auch im Himmel gebunden
„sein. — Damit nu solch halsstarriger, mutwilliger frevel-
„hafter Glinder, daran alle freundliche unterweisung, Lehre
„und Drohung verloren ist, möge zur Besserung und nicht
„zum Verderben der Seelen öffentlich mit dem Geistlichen
„Proceß der Excommunication in die Kirchenstraffe genom-
„men werden, so soll fürs erste (der Gemeindevorstand) flei-
„ßig die Sache mit allen umstenden erwegen und treulich al-
„lerlei Gefahr zu verhüten, berathschlagen, und endlich in
„solchen hohen wichtigen Sachen aus anweisung der heiligen
„Schrift und Exempel der Apostel und Heiligen Väter, ob
„er strafbar sey oder nicht, vorsichtiglich beschließen, auff daß
„niemand unbillicher Weise entweder durch mutwillige Bos-
„heit, Tyrannei, eigner Sorge und frevelmut, oder aus ein-
„felter Unwissenheit excommunicirt auch die Kirchenstraffe
„ordentlich (wie sichs gebührt) vollstreckt möge werden. Trüge
„sichs zu, daß die Kirchenstraffe über ihn gefellet und er-

„kandt würde, so soll er darnach in der Kirchen öffentlich
„von der Kanzel von dem Pfarrherrn namhaftig proclamirt
„und ausgerufen werden.“

§. 19.

Der Excommunicirte ist vom Sacrament des Altars, von den kirchlichen Aemtern und jeder nähern Verbindung der übrigen Gemeindeglieder, ausgenommen seiner Hausgenossen, solange ausgeschlossen, als er nicht Reue und Buße zeigt. Damit diese desto eher in ihm durch des Herrn Gnade gewirkt werde, so bleibt ihm der Besuch der Kirche und der übrigen Erbauungslocale der Gemeinde unverwehrt.⁹⁾

⁹⁾ Ich schlage ihm auch hiemit abe, das er sich des Hochwürdigen Sacraments des Altars bis zur Besserung nicht gebrauche, bei den Göttlichen Aemtern (ausgenommen die Predigt) nicht erscheine, Und niemand zu Gevattern bei dem Hochwürdigen Sacrament der Tauffe stehe zc. Verbiete auch bei gehorsam Christlicher Kirchen, das ihr euch solchs ausgeschlossenen Menschen enthalten wolt, mit ihm nicht Essen oder Trinken, keine Gemeinschaft mit ihm haben, ihn zu Hochzeiten und ehrlichen Gesellschaften nicht laden, zu Gevattern nicht bitten, ihn auf der Strassen oder sonst nicht grüßen, damit er desto eher sein öffentliches Laster erkenne, hievon abstehe, sich bessere, wahrhaftige Buße wirke, Verzeihung bitte, öffentliche Absolution in der Gemeinde begere und sich mit der verergerten Kirche versöhne und vergleiche. —

§. 20.

Die Ausschließung und Wiederaufnahme des Ausgeschlossenen geschieht vor versammelter Gemeinde; die Ausschließung in einem besonders dazu an einem Wochentage anzuordnenden Gottesdienste, die Wiederaufnahme an einem Sonntage.¹⁰⁾

¹⁰⁾ Die Formulare für beide Handlungen finden sich in der Agende der Gemeinde.

§. 21.

Die Art und Weise, wie über einen Pfarrer oder ein

anderes Glied des Gemeindevorstands die Kirchenzucht vorkommenden Falls geübt werden soll, findet sich in einem dazu abgefaßten besondern Documente.

Artikel VII.

Von dem Schulwesen der Gemeinde.

§. 22.

Die Gemeinde hat ihre eigene Schule. ¹¹⁾

¹¹⁾ „Es müssen alle Weise, Erfahrene und Gelehrte Leute befehlen, welcher Gestalt kein Werk nächst der Pflanzung des „h. Evangelii und Predigtampts nützlicher ist, denn löbliche „und wohleingerichtete Kinderschule. Denn wo diese Seminarien Ecclesiä versäumt, und die schöne liebliche Brünnelein aller Göttlichen Stende verstopfet werden, so müssen „alle Regiment auf Erden verdürsten und ganz zu schencktern „gehen. Weil auch Gott der Allmächtige zu der Kinderzucht „und Vere einen sonderlichen Gefallen treget, auch dasselbige „ernstlich in seinem Wort gebotten Deutr. 6, Ephes. 6, in „den Sprüchen Salomonis; daher denn stets bei den Kirchen gute christliche Schulen, darinnen man die Jugend von „Gottes Willen und Wohlthat geleeret, gewesen sind.“

§. 23.

Der Schullehrer wird vom Pfarrer in Verbindung mit dem Schulvorstande geprüft, gewählt und in sein Amt unter den Bedingungen eingesetzt, wie sie die angeführte Kirchenordnung angiebt. ¹²⁾

¹²⁾ „Damit die Jugend zu wolthat der Kirchen und Gemeine Christi nicht mit Gottlosen ungeschickten und ergerlichen, „sondern gelehrten und zu solchem Ampt erfarenen und unverdrossenen Schulmeistern versehen werde, ist diese nachfolgende Ordnung zu halten.

„Erstlich, das erkundet werde, wie sie ihren ganzen Wandel und Wesen geführet, wie sie daselbst in der Gottseligkeit und löblichen Künsten auferzogen, was sie für glaubwürdige Zeugnisse und Rundschaften von denen, darunter

„sie im Dienst gewont oder zuvor studirt, erhalten haben. —
„Item, ob sie auch mit jeniger Rotterey, so heutiges Tages
„gemein und im schwange, vergiffet und behafftet seien, da-
„mit die zarten, weichen, subtilen Ingenia von Kindheit auf
„nicht mit schädlichen Irthumen besleckt und vergiffet wer-
„den, hernach zum großen Nachtheil und verseumniß der
„Christlichen Kirchen. Denn was man zum ersten in einen
„neuen Topf oder Geschirr thut, davon behelt er einen ge-
„ruch oder nachgeschmack allerwege. Desgleichen sollen auch
„die neuen Schulgesellen, ehe sie in den Dienst genommen
„werden, mit sonderm Fleiß exploriret werden, ob sie auch
„der fürnembssten Hauptstück reiner Christlicher Vere guten
„und aus Gottes Wort gründlichen Verstand haben &c. . .
„Wo denn solches also richtig und mit treuen geschehen, sol-
„len ermelte Schulmeisters mit nachgesetzten Conditionibus
„zum Schuldienste aufgenommen werden. Daß sie die liebe
„Tugend fürnemlich in der Erkenntniß unsers Herrn Christi
„und Gottesfurcht der Weisheit anfang und alles segens
„mit ernstem Fleiß erziehen und gewöhnen, auch allewege die
„Hoheit und Würde ihres Amptes beherzigen und erwägen.
„Darumb wollen sie den Schuldienst, so ihnen befohlen, treu-
„lich und mit einem Gottesfürchtigen eingezogenen erbarem
„Leben regieren und ausrichten. Zum andern, daß sie auch
„zu rechter gewöhnlicher Zeit oder Stunden nach der vorge-
„schriebenen Schulordnung den Unterricht treiben. Zum drit-
„ten. Weil auch die h. Schrift hin und wieder bei Göttli-
„chen wohlthaten oder straffen vermant und erinnert, die
„Kinder, wenn sie jung sind, und man ihnen den Hals beu-
„gen kann, in der zucht zu erziehen, demnach sollen sie auch
„die vertrauten jungen Knaben züchtigen, auf daß sie ihre
„Seelen von der Hölle erretten, Sprüchw. 23 und sie ohne
„Folbern und giftigen Zorn, wie manchmal die unversten-
„digen Schuldiener thun, bescheidenlich, vernünftig und ge-
„bührlicher weiß straffen. Darneben sollen sich allerwegs
„die Schulmeisters beleißigen, daß die kleinen Pflanzen des
„Himmelreichs und aller Regiment zu aller Erbarkeit und
„guten Sitten gezogen und geübt werden. Zum vierten sol-
„len die Schulmeisters auch im Kirchendienst auf die Sonn

„und Festtage treulich Achtung geben, und derselben mit
„Fleiß zu gebührender Zeit warten . . . die Jugend gewöh-
„nen fleißig die Predigt zu hören und zur Kirchen zu gehen,
„auch nicht auf die Sonn und Festtage, wie sich oft begiebt,
„in Wein und Bierschenken oder Tabern liegen, darinnen
„schwelgen und fauffen, mit großem Schaden und ergerniß
„der Jugend und einer ganzen Gemein, sondern sollen aller
„gebüer nach ein Christlich züchtig Wesen und eingezogen
„mäßig Leben selbst zum Exempel oder seligen nachfolge
„ihren vertrauten Jüngern führen, das die Kinder dadurch
„gebessert und nicht geergert werden, wie sie vor Gott schul-
„dig und darum auch am Jüngsten Tage rechenschaft geben
„müssen. Letztlich sollen auch die Schulmeisters samt deren
„Collaboratoren bei Handtgegebener treue sich verpflichten,
„das sie allem, wie vorgesagt, durch Gottes Gnaden
„nachzukommen und treulich zu leisten willig und geneigt
„seien.“

§. 24.

Der Stundenplan wird vom Schullehrer entworfen, dem
Pfarrer und Schulvorstande zur Genehmigung vorgelegt, die
ihn dann auf Verlangen der Landesbehörde zur Einsicht mit-
theilen.

§. 25.

Der Schullehrer wird auf Lebenszeit angestellt, kann aber,
wofern er sich Vergehen schuldig macht, die seine Ausschließung
aus dem Gemeindeverbande nach sich ziehen würden (siehe
§. 16) seines Amtes entsezt werden.

Artikel VIII.

Von der Armenpflege in der Gemeinde.

§. 26.

Die Gemeinde versorgt aus den Gründen, wie sie die

genannte Kirchenordnung angiebt¹³⁾, ihre Armen nach dem Maße ihrer Kräfte, ohne jedoch dadurch ihr Recht an der allgemeinen bürgerlichen Armenpflege aufzugeben.

13) „Auf daß nun auch letztlich unser christlicher seligmachender Glaube, damit wir das Verdienst Jesu Christi, so uns in der Predigt des Evangelii fürgetragen und angeboten wird, ergreifen, annehmen und fassen, zu entlicher und eigentlicher Frucht und brüderlichen Liebe, und dieselbige Liebe mit der That und Wahrheit in das Werk der milden gütigkeit und barmherzigkeit kommen und geführt werden möge, so ist unser Will, daß dem getreuen Gott zu Lob und Preiß und Ehren, auch zur Beweisung unsers Christlichen Glaubens und Liebe, Dienst und Trost gegen die armen Lazarusse, derer zu aller Zeit in der Gemeinde Christi viel sind und uns von Gott in der heiligen Schrift von Christo, den Aposteln und den ersten Christen treulich und fleissig befohlen, mit aller nothdurft versorget werden.“

§. 27.

Die Armengaben werden nach gehöriger Prüfung, ob die Armen von Seiten der kirchlichen Armenpflege unterstützt werden dürfen, unter Aufsicht des Pfarrers von den Diakonen der Gemeinde ausgetheilt.¹⁴⁾

14) „Wenn ein solch Almofß zur versorgung der Armen in dem Almofßkasten gesammelt worden, alsdenn sollen die geordneten Kastenpfleger (Diakonen) dasselbige Geld nach fleissiger Erfindung und Nachforschung der Armen, rechtmässig austheilen und vorsichtiglich reichen.“

§. 28.

Diese Prüfung geschieht nach den Grundsätzen, die in der genannten Kirchenordnung angegeben sind.¹⁵⁾

15) „Es soll nachgeforscht werden, ob sie in Gottesfurchten, allerley Zucht, ehrlichem Wandel leben, in die Kirche gehen, das Nachtmahl des Herrn empfangen und dergl. christliche Tugenden mehr üben. Ob auch kein zauberisch, abergläubisch, ärgerlich, böse, neidisch, mit Fluchen und schwören

„zänfisch, fchandbar und unzüchtig Leben unter ihnen geführt
„werde.

Artikel IX.

Von der Beschaffung der äußern Mittel zur Erhaltung des Bestandes der Gemeinde.

§. 29.

Die Gemeindeglieder bringen durch freiwillige Beiträge die Gemeindefkosten unter sich auf und haben die Zuversicht, daß der Herr, dessen Reich sie gern möchten bauen helfen, es ihnen niemals an den äußern Mitteln dazu wird fehlen lassen.

S. D. G.

Der zeitige Vorstand der Neuen Evangelischen Gemeinde.

Meier Böhmer zur Vogelhorst, Aeltester. Meier Hummermeier zu Hummerntrup, Aeltester. Meier Lüttmann zu Hörstmar, Aeltester. Meier Brand zu Vieme, Aeltester. Prorektor Dr. Clemen zu Lemgo, Aeltester. Tischlermeister Meier zu Lemgo, Aeltester. Meier Herm zu Entrup, Schulvorsteher. Meier Wittighäger zu Leese, Schulvorsteher. Zimmermeister Thoke zu Lemgo, Diafon. Meier Heinrich zu Masbruch, Diafon. Meier Frische zu Trophagen, Diafon. Tischlermeister Sassenberg zu Lemgo, Diafon.

und ähnlich, besonders und häufiger finden unter ihnen Gesichter
 und andere, die sich durch ihre Gestalt auszeichnen.

Artikel IX.

Von der Beschaffenheit der Luft, welche zur Erhaltung des
 Lebens nöthig ist, und von der Beschaffenheit der Wärme.

Die Luft, welche zur Erhaltung des Lebens nöthig ist, ist eine
 gasförmige Substanz, die sich durch ihre Elasticität auszeichnet.
 Sie ist in der That eine Mischung aus verschiedenen Gasen, die
 in einem bestimmten Verhältnisse zu einander stehen. Die wichtigste
 Componente ist das Sauerstoffgas, welches zur Verbrennung nöthig
 ist. Ein anderer Theil besteht aus Stickstoffgas, welches die
 Luft verdichtet. Auch sind in der Luft kleine Mengen von
 Wasserdampf und andern Gasen enthalten, die die Luft
 noch mehr verdichten.

Die Wärme, welche zur Erhaltung des Lebens nöthig ist, ist eine
 bewegliche Kraft, die sich durch ihre Ausdehnung auszeichnet.
 Sie ist in der That eine Bewegung der Moleküle der Substanz,
 in welcher sie sich befindet. Diese Bewegung ist so beschaffen,
 daß sie die Moleküle in alle Richtungen hinbewegt, und so
 die Wärme erzeugt. Die Wärme ist also eine Bewegung, die
 sich durch ihre Ausdehnung auszeichnet. Sie ist in der That eine
 Mischung aus verschiedenen Arten von Wärme, die in einem
 bestimmten Verhältnisse zu einander stehen.

Die Wärme, welche zur Erhaltung des Lebens nöthig ist, ist eine
 bewegliche Kraft, die sich durch ihre Ausdehnung auszeichnet.
 Sie ist in der That eine Bewegung der Moleküle der Substanz,
 in welcher sie sich befindet. Diese Bewegung ist so beschaffen,
 daß sie die Moleküle in alle Richtungen hinbewegt, und so
 die Wärme erzeugt. Die Wärme ist also eine Bewegung, die
 sich durch ihre Ausdehnung auszeichnet. Sie ist in der That eine
 Mischung aus verschiedenen Arten von Wärme, die in einem
 bestimmten Verhältnisse zu einander stehen.